



## Richtlinie

### betreffend den durch den Staat gewährten Rechtsbeistand an seine Angestellten

vom 24. Januar 2018

---

#### Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Gesetz über das Personal des Staates Wallis vom 19. November 2010;  
eingesehen die Verordnung über das Personal des Staates Wallis vom 22. Juni 2011;  
eingesehen das Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit und der allgemeinen Mittelschule und Berufsfachschule vom 14. September 2011;  
eingesehen das Gesetz über die Kantonspolizei vom 20. Januar 1953;  
auf Antrag des Departementes für Finanzen und Energie und des Departementes für Volkswirtschaft und Bildung,

*beschliesst:*

#### Art. 1 Zweck

Die vorliegende Richtlinie regelt die Modalitäten der Gewährung von Rechtsbeistand an einen Angestellten des Staates, der in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit betroffenen ist.

#### Art. 2 Durch den Arbeitnehmer eingeleitetes Verfahren

<sup>1</sup>Die effektiven Verfahrenskosten und die Anwaltshonorare eines Zivil- oder Strafverfahrens, das durch einen Arbeitnehmer in Bezug auf die Ausübung seiner Funktion eingeleitet wurde, können vom Staat übernommen werden, wenn kumulativ:

- a) Der Mitarbeiter hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens von Beginn der Streitsache an, ausser bei Dringlichkeit oder unter besonderen Umständen, auf Vormeinung seines Dienstchefs, beziehungsweise seines Departementsvorstehers, und der Dienststelle für Personalmanagement ein begründetes Gesuch um Rechtsbeistand bei seiner Anstellungsbehörde eingereicht hat;
- b) Der Mitarbeiter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat;
- c) Das Verfahren weder gegen den Staat noch gegen einen anderen Mitarbeiter des Staates gerichtet ist;
- d) Die Angelegenheit nicht aussichtslos erscheint und in sachlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten aufweist, die der Arbeitnehmer nicht selbst bewältigen könnte.

<sup>2</sup>Die Verfahrenskosten und die Anwaltshonorare können vollständig oder teilweise dem Mitarbeiter auferlegt werden, insbesondere wenn sich das Verfahren als missbräuchlich oder mutwillig erweist, wenn der Mitarbeiter unvollständige Informationen gegeben oder zweckdienliche Informationen verschwiegen hat, um die Unterstützung durch seinen Arbeitgeber zu erwirken, wenn sich herausstellt, dass er vorsätzlich eine Verfehlung begangen oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder wenn er seine Amtspflichten schwer verletzt hat.

#### Art. 3 Durch einen Dritten gegen den Arbeitnehmer eingeleitetes Verfahren

<sup>1</sup>Die effektiven Verfahrenskosten und die Anwaltshonorare eines Straf- oder Zivilverfahrens, das durch einen Dritten gegen den Arbeitnehmer in Bezug auf die Ausübung seiner Funktion eingeleitet wurde und diesem auferlegt werden, können vom Staat übernommen werden, wenn kumulativ:

- a) Der Mitarbeiter hinsichtlich des einzuleitenden Verfahrens von Beginn der Streitsache an, ausser bei Dringlichkeit oder unter besonderen Umständen, auf Vormeinung seines Dienstchefs, beziehungsweise seines Departementsvorstehers, und der Dienststelle für Personalmanagement ein begründetes Gesuch um Rechtsbeistand bei seiner Anstellungsbehörde eingereicht hat;
- b) Das Verfahren nicht durch den Arbeitgeber oder durch einen anderen Arbeitnehmer eingeleitet wurde;
- c) Der Mitarbeiter weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

<sup>2</sup> Die Verfahrenskosten und die Anwaltshonorare können vollständig oder teilweise dem Mitarbeiter auferlegt werden, insbesondere wenn dieser für schuldig oder verantwortlich befunden wird, wenn sich herausstellt, dass er eine Verfehlung begangen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder wenn er seine Amtspflichten schwer verletzt hat.

<sup>3</sup>Falls der Abschluss des Verfahrens durch den Dritten auf einen geleisteten Schadenersatz durch den Mitarbeiter zurückzuführen ist, muss dieser die gesamten oder einen Teil der Verfahrenskosten und der Anwaltshonorare übernehmen.

#### **Art. 4 Modalitäten der Kostenübernahme**

<sup>1</sup>Es besteht kein Recht auf Bezahlung eines Anwaltes durch den Staat. Falls diese Massnahme als ausreichend und verhältnismässig erscheint, kann der Staat dem Mitarbeiter die Unterstützung durch einen Juristen des Staates zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup>Falls der Staat das Honorar eines Anwalts, insbesondere durch die Bezahlung von Provisionen, übernimmt, einigt sich der Staat mit dem Mitarbeiter über den Vertreter, der beauftragt werden soll. Falls keine Einigung gefunden werden kann, benennt entweder der Staat oder der Mitarbeiter den gewünschten Anwalt. In diesem Fall ist der Staat nicht verpflichtet, das Honorar des Anwaltes, der gegen seinen Willen beauftragt wurde, zu übernehmen. Im Falle eines Anwaltswechsels findet diese Regelung analoge Anwendung.

<sup>3</sup>Die Anstellungsbehörde kann eine verhältnismässige maximale Honorar- und/oder Kostenübernahmegrenze festlegen, die der Staat übernehmen wird. Dieser Betrag kann entweder fix sein oder jederzeit überprüft werden.

<sup>4</sup>Grundsätzlich erfordert die Übernahme der Verfahrenskosten und/oder der Anwaltshonorare eine vorgängige schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber, vertreten durch die Anstellungsbehörde, und dem Mitarbeiter.

<sup>5</sup>Die Übernahme der Verfahrenskosten und Anwaltshonorare ist subsidiär zu deren Deckung durch eine allfällige Versicherung, insbesondere des Staates oder des betroffenen Arbeitnehmers, durch eine Gewerkschaft, eine professionelle Vereinigung oder einen Dritten.

#### **Art. 5 Nicht übernommene Kosten**

<sup>1</sup>Der Staat kommt nicht für Bussen oder andere Geldbeträge auf, die dem Mitarbeiter auferlegt werden.

<sup>2</sup>Streitigkeiten mit einem beauftragten Anwalt werden nicht übernommen.

#### **Art. 6 Informationspflicht des Arbeitnehmers**

Der Arbeitnehmer ist dazu verpflichtet, seinen Arbeitgeber regelmässig, durch seinen Dienstchef, beziehungsweise seinen Departementsvorsteher, über den Stand der Verfahrenskosten und der Anwaltshonorare sowie die Fortschritte im Verfahren zu informieren; er ist insbesondere dazu verpflichtet, dem Arbeitgeber eine Kopie des Urteils oder einer allfälligen Konvention zwischen den Parteien zuzustellen. Falls der Mitarbeiter sich weigert, diese Informationen offenzulegen, endet die Kostenübernahme durch den Staat und der Mitarbeiter wird angehalten, den durch den Staat bereits geleisteten Betrag zurückzuerstatten.

#### **Art. 7 Abtretung an den Staat**

<sup>1</sup>Sofern die Verfahrenskosten und die Anwaltshonorare vom Staat übernommen wurden, gehen Parteientschädigungen und andere Entschädigungen, die dem Arbeitnehmer im öffentlichen Amt zugesprochen werden, unter Vorbehalt von Genugtuungen, im Umfang der staatlichen Leistungen auf den Staat über.

<sup>2</sup>Falls der Arbeitnehmer Beträge an den Arbeitgeber zurückzahlen muss, kann letzterer diese mit der Besoldung verrechnen lassen.

#### **Art. 8 Mediation**

Im Falle einer Mediation finden die obgenannten Grundsätze analoge Anwendung.

**Art. 9      Aufhebung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Der Entscheid des Staatsrats vom 4. November 1998 betreffend den Rechtsbeistand (Amtsträger) wird aufgehoben.

<sup>2</sup>Die vorliegende Richtlinie tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

**Sitzung vom 24. Januar 2018**

Der Präsident des Staatsrats **Jacques Melly**  
Der Staatskanzler **Philipp Spörri**